

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Hans-Jürgen Klein (GRÜNE), eingegangen am

Niedersächsische Finanzamtspraxis - Teil 1: Anerkennung von Schiffen als Betriebsmittel

Die Frage der Anerkennung von Schiffen als Betriebsmittel gehört sicher nicht zu den Routinefällen für deutsche Finanzämter, steht aber durchaus gelegentlich zur Entscheidung an. Die Entscheidung über die Anerkennung ist eine Sachentscheidung, die im Einzelfall davon abhängt, ob der Steuerpflichtige die betriebliche Nutzung und den Umfang der betrieblichen Nutzung glaubhaft machen kann. Dabei stellt sich in Streitfällen die Frage der Beweislast.

In einem mir bekannten Beispielfall begehrt ein selbstständiger Filmproduzent die 100-%ige Anerkennung seines Schiffes als Betriebsmittel seiner Produktionsfirma.

Der Steuerpflichtige hat mit folgenden Beweismitteln sein Anliegen glaubhaft gemacht:

- amtliche Klassifizierung / Zertifizierung des Schiffes als „Arbeits- und Forschungsschiff“
- Filmproduktionen und umfangreiche weitere Filmmaterialien zum Thema Wasservögel
- mehrere gutachterliche Stellungnahmen auch naturwissenschaftlicher Institute, die bestätigen, dass es sich um inhaltlich hochwertiges Material handelt, das nur unter Einsatz eines Schiffes gedreht werden konnte
- rund 30 filmische Auszeichnungen, davon alleine 7 Mal das Filmprädikat „wertvoll“ der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden als hess. Obere Landesbehörde, die die Professionalität der Produktionen belegen
- Nachweis der hochwertigen Filmausrüstung an Bord des Schiffes durch Fotos und das Angebot das Schiff sowohl am Liegeplatz als auch unter filmischen Einsatzbedingungen zu besichtigen
- Vorlage eines Kalenderbuches mit Eintragungen der Drehtermine auf dem Schiff, Angaben des Betriebsstundenzähler der Antriebsmaschine und mit Verknüpfungen zu den in einer elektronischen Seekarten dokumentierten Drehorten
- Vorlage eines Fahrtbuches für die PKW-Anreise zum Schiff
- Vorlage von Telefon- und Faxprotokollen mit denen ein Rückschluss auf die Aufenthaltszeit an Bord lückenlos möglich ist.

Das zuständige niedersächsische Finanzamt hat nicht näher bezeichnete Bedenken und lehnt die zunächst vollständige Anerkennung rückwirkend ab. Es erwartet offensichtlich vom Steuerpflichtigen einen Beweis dafür, dass er das Schiff nicht privat genutzt hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorgaben und Arbeitsanweisungen gibt es in niedersächsischen Finanzämtern zur Frage der Anerkennung von Schiffen als Betriebsmittel?
2. Welche Kriterien müssen für eine volle Anerkennung von Schiffen als Betriebsmittel erfüllt sein?
3. Reichen die im Beispielfall genannten Nachweise üblicherweise aus, eine volle betriebliche Nutzung glaubhaft zu machen?
4. Wenn nein, wo sind die Lücken und wie können sie gefüllt werden?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für eine „negative“ Beweisführung, also den Beweis dafür etwas nicht getan zu haben?

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Hans-Jürgen Klein (GRÜNE), eingegangen am

Niedersächsische Finanzamtspraxis - Teil 2: Verfahrensdauer beim nds. Finanzgericht

Das Steuerrecht gehört zu den kompliziertesten Gebieten im deutschen Rechtsrahmen. Es ist unübersichtlich, hat viele Querverbindungen, ist hoch detailliert und häufigen Änderungen unterworfen. Die Entscheidungen der Finanzämter haben häufig sehr weitgehende Bedeutung für die Existenz von Privatpersonen und insbesondere Unternehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung langwieriger Auseinandersetzungen ist daher eine zügige Abwicklung der Rechtsmittelverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungen vor den Finanzgerichten. In einem mir bekannten Beispielfall stellt sich die Situation wie folgt dar:

Anhängig beim FG Niedersachsen und entscheidungsreif sind die Verfahren

- 2 K 520/03 (Einkommensteuer 1995 bis 1998) seit dem 25.08.2003
- 2K 33/04 (Erlass der Einkommensteuer 1993 bis 1994) seit dem 13.01.2004
- 2 K 711/04 (Änderung der Abschreibungsbemessung 1999 bis 2002) seit 28.12.2004
- 2 K 140/05 (Nichtigkeit der Änderungsbescheide 1992 bis 1994) seit 08.03.2005

sowie

- 15 V 12/05 und
- 15 V 30/05 (Eilentscheidung in den Vollstreckungsmaßnahmen des FA wegen Rechtswidrigkeit in Ermangelung eines vollstreckbaren Titel seit dem 24.10.2002) seit dem 07./10.01.2005

Zur Zeit ist nicht abzusehen, wann diese Verfahren entschieden werden. Der Steuerpflichtige erhebt den Vorwurf der gezielten Prozessverschleppung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lang sind durchschnittlich die Wartezeiten beim Niedersächsischen Finanzgericht für niedersächsische Steuerpflichtige?
2. Welche Gründe sind für die Länge der Wartezeiten verantwortlich?
3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Festlegung der Reihenfolge der Bearbeitung?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung die Verfahren vor dem Finanzgericht zu verkürzen?

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Hans-Jürgen Klein (GRÜNE), eingegangen am

Niedersächsische Finanzamtspraxis Teil 3: Aufhebung des Steuergeheimnisses

In einer seit Jahren andauernden Auseinandersetzung mit seinem Finanzamt um die Anerkennung eines Betriebsmittels sucht ein Steuerpflichtiger die Unterstützung der Öffentlichkeit gegen die von ihm als willkürlich und befangen bewerteten Entscheidungen des Finanzamtes. Dazu wurden massiv die Medien eingeschaltet. In diesem Rahmen gab es bisher seit Juli 2004 bis heute

- wiederholte Presseberichte in mehreren lokalen/regionalen Tages- und Wochenzeitungen
- rund 26 Printberichte in Fachzeitschriften der Branche des Steuerpflichtigen
- 5 Berichte in bundesweiten Printmedien (z. B. FTD, Hörzu, taz, Auf einen Blick)
- 3 Berichte von freien Journalisten
- 14 Berichte im öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehen (NDR3, 3SAT, Markt, Sat1, RadioTVNord Holland)
- vielfältige Veröffentlichungen im Internet.

Im Tenor der Berichterstattungen unterstützen alle Veröffentlichungen das Anliegen des Steuerpflichtigen. Das erfolgt insbesondere auch im Rahmen der damit verbundenen Kommentierungen. Damit wird der Eindruck vermittelt und verbreitet, dass das zuständige Finanzamt nicht rechtskonform handelt. Das verschlechtert das Image der öffentlichen Finanzverwaltung und ist geeignet das Vertrauen der Menschen in die Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung zu beschädigen. Eine Stellungnahme des Finanzamtes erfolgt i.d.R. unter Hinweis auf das Steuergeheimnis nicht.

Nach § 30 (4) Ziff. 5c der Abgabenordnung (AO) ist es möglich das Steuergeheimnis aufzuheben wenn die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Vertrauensschaden durch eine unwidersprochene Berichterstattung im o.g. Ausmaß?
2. Erfüllt der o.g. Beispielfall nach Meinung der Landesregierung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 30 (4) Zif. 5 c AO?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn ja, warum wurde diese Vorschrift bisher noch nicht angewendet und wann beabsichtigt die Landesregierung dies zu tun?